

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der

DFP Dreh- und Frästechnik GmbH

und der

DFP Solutions GmbH, Am Wasserwerk 11a, 58840 Plettenberg

(zusammengefasst genannt „DFP“)

§ 1 Geltungsbereich / Abwehrklausel

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Sie gelten auch, wenn wir Waren-/Materiallieferungen des Lieferanten annehmen und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Lieferanten bestehen, die aber gemäß der nachfolgenden Nr. 3 kein Vertragsbestandteil werden. Als „Lieferant“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Vertragspartner, die Lieferungen und Leistungen an DFP erbringen, unabhängig ob dies auf Grund eines Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrages oder eines sonstigen gesetzlich nicht kodifizierten Vertrages erfolgt.
3. Jede zwischen uns und dem Lieferanten getroffene Vereinbarung, die von diesen AEB abweicht, ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wird oder in unserer finalen Bestellung ausdrücklich (d.h. schriftlich) aufgeführt ist. Gleiches gilt für jede Vereinbarung, mit der generell oder für den Einzelfall vom Schriftformerfordernis abgewichen werden soll. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende (Verkaufs-) Bedingungen des Lieferanten werden grundsätzlich kein Vertragsbestandteil, solange wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
Unsere Mitarbeiter sind zur mündlichen oder konkludenten Vereinbarung von Regelungen, die von diesen AEB abweichen, ausdrücklich nicht bevollmächtigt. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt; angesichts der vorgenannten Vertretungsbeschränkungen können Vereinbarungen allerdings nur von unserer Geschäftsführung wirksam ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses getroffen werden.
4. Sofern diese AEB die Schriftform verlangen, genügt auch eine E-Mail oder ein Telefax.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Ein Kaufvertrag gilt als auf Grundlage unserer Bestellung und dieser AEB abgeschlossen, wenn der Lieferant uns innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt oder seine Lieferung erbracht oder mit der Ausführung der vertraglichen Leistung begonnen hat und zwischen den Parteien nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
2. An allen dem Lieferanten vor Vertragsschluss übermittelten (technischen) Daten und Zeichnungen oder sonstigen der Veranschaulichung oder Spezifikation dienenden Unterlagen/Daten wie Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preisen, sonstigen Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, Namen unserer Abnehmer, Marketingstrategien sowie sämtlichem Know-How behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie sind insbesondere geheim zu halten und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zur Kenntnis gegeben werden. Dies gilt nur insoweit nicht, als es sich um keine vertraulichen Informationen handelt, etwa, weil sie bereits vor unserer Übermittlung allgemein bekannt sind oder der Lieferant sie bereits vor unserer Übermittlung rechtmäßig im Besitz hatte; insoweit trägt der Lieferant die Darlegungs- und Beweislast.
Regelungen in einer gesondert getroffenen Geheimhaltungsvereinbarung bleiben unberührt und gehen diesen AEB vor.
Vor Vertragsschluss übermittelte Informationen im Sinne dieser Klausel sind, gleich ob sie von uns oder vom Lieferanten stammen, nur insoweit verbindlich, als sie in den Vertrag einbezogen werden.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene und vom Lieferanten akzeptierte Preis ist bindend. Soweit unsere Bestellung nichts anderes aufführt oder nichts anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Kaufpreis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie die Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ein.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, soll die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Lieferung oder Leistung mit 2 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen rein netto erfolgen.
3. Vorbehaltlich eines etwaigen - gesondert vereinbarten - Rechts, Teil- bzw. Abschlagszahlungen zu fordern, behalten wir uns vor, die Rechnungen des Lieferanten erst nach vollständiger Leistungserbringung zu begleichen. Teil- und Abschlagszahlungen müssen wir nur insoweit leisten, als die den entsprechenden Teil- bzw. Abschlagsrechnungen zugrunde liegenden Leistungen vollständig und mangelfrei erbracht sind.
4. Der Lieferant ist zur Abtretung seiner Ansprüche nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 4 Inhalt, Ort und Zeit der Lieferung oder Leistung

1. Gebrauchsanweisungen, Betriebsanleitungen und sonstige Dokumentationen und Zeugnisse sind Bestandteil des Auftrages, soweit ihre Übergabe an uns in der Bestellung

gefordert, in sonstiger Weise vertraglich vereinbart, gesetzlich vorgeschrieben oder nach der gewerblichen Verkehrssitte oder den Umständen des Einzelfalls erwartet werden kann. Die Unterlagen, deren Übergabe zum Auftragsumfang gehört, sind uns, soweit nichts anderes vereinbart ist, unaufgefordert zusammen mit dem Liefergegenstand zu übergeben. Eine Lieferung ist erst mit vollständiger Lieferung des Liefergegenstandes inklusive der zum Auftragsumfang gehörenden Dokumente vollständig erbracht.

2. Die Lieferung oder Leistung hat an/in dem vereinbarten oder in der Bestellung niedergelegten Liefertag bzw. Leistungszeitraum zu erfolgen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich zu benachrichtigen, wenn die vereinbarte Liefer-/Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, gleich ob die Nichteinhaltung von ihm verschuldet ist oder nicht. Nicht vom Lieferanten verschuldete Liefer-/Leistungshindernisse hat der Lieferant nur dann nicht zu vertreten, wenn sie entweder offenkundig sind oder uns rechtzeitig angezeigt wurden. Soweit der Lieferant seine Verantwortlichkeit für die Verfügbarkeit des Liefergegenstandes einschränken will, akzeptieren wir dies nur, soweit der Lieferant bei Vertragsschluss ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, welches bei gewöhnlichem Lauf der Dinge eine Verfügbarkeit innerhalb der maßgeblichen Lieferfrist bzw. des Leistungszeitraums erwarten lässt. Soweit die vertragsgemäße Lieferung oder Leistung unsererseits Mitwirkungshandlungen voraussetzt, ist der Lieferant verpflichtet, uns über die damit einhergehenden Obliegenheiten spätestens bei Vertragsschluss in verständlicher Weise zu informieren, soweit die Mitwirkungsobliegenheiten nicht offenkundig sind.
4. Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,3 % des Vertragspreises pro Werktag, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Vertragspreises zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt gestattet, zu beweisen, dass der tatsächliche Verzugsschaden niedriger ist; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; soweit wir einen höheren Schadensersatzanspruch als den gem. dieser Regelung pauschalierten Schadensersatzanspruch geltend machen wollen, sind wir für die Schadenshöhe beweisbelastet.

§ 5 Gefahrübergang

1. Der Gefahrübergang bei Lieferungen wird grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Incoterms®2010 der Internationalen Handelskammer festgelegt. Wurde keine Einzelfallabsprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel „ddp“ (geliefert, verzollt, Incoterms®2010) gelten.
2. Bei Verträgen über (Werk-) Leistungen geht die Gefahr auf uns erst mit der Abnahme über.

§ 6 Mängelgewährleistung

1. Die Mängelgewährleistung inklusive der Verjährung der Mängelrechte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen und etwaiger abweichender schriftlicher Vereinbarungen nach den gesetzlichen Vorschriften (BGB, HGB).
2. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, die sich im Zweifel aus den mit der Bestellung mitgeteilten Spezifikationen ergibt, mindestens aber den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die im Verkehr bzw. den für den von uns vorgesehenen, dem Lieferanten

mitgeteilten Einsatz vorausgesetzte Beschaffenheit und Funktionalität aufweisen. Der Lieferant sichert ferner zu, dass die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen keine Rechtsverletzung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird. Er sichert vor allen Dingen zu, dass sämtliche Liefergegenstände in seinem Volleigentum stehen bzw. er im Falle handelsüblicher Eigentumsvorbehalte zur Weiterveräußerung und Übereignung berechtigt und ermächtigt ist sowie dass der Veräußerung und Übereignung auch keine sonstigen Gläubigerpositionen, Kreditsicherheiten etc. entgegenstehen.

3. Zeigt sich nach Gefahrübergang ein Mangel, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.
4. Der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie den Aufwand zur Auffindung der Mangelursache und diejenigen Rechtsverfolgungskosten, die wir im Zusammenhang mit unserem Nacherfüllungsverlangen den Umständen nach für erforderlich halten durften; haben wir den mangelhaften Liefergegenstand gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, trägt der Lieferant auch die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Ein- und Ausbaurkosten; gleiches gilt für den Aufwand, der mit der Wiederherstellung des vor Mängelbeseitigung bestehenden Zustandes der Sache, in die der Liefergegenstand eingebaut wurde, verbunden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, die ein Vertretenmüssen des Lieferanten im Sinne von § 276 BGB voraussetzen, bleiben unberührt.
5. Der Lieferant hat vor der Übergabe die (etwa in der Bestellung selbst oder mitgeltenden Unterlagen wie Qualitätssicherungsvereinbarungen) vereinbarten Qualitätskontrollen (insbesondere Warenausgangskontrollen sowie etwaige im Werk des Lieferanten durchzuführende Abnahmeprüfungen) durchzuführen.
6. Unsere Untersuchungsobliegenheit ist beschränkt auf offensichtliche Transportschäden, Mengen- und Identitätsabweichungen sowie sonstige offensichtliche Mängel. Sie beinhaltet eine Kontrolle anhand der auf den Lieferpapieren vermerkten Mengen und Spezifikationen sowie die Kontrolle der Unversehrtheit der äußeren Verpackung (Sichtprüfung). Überprüfungen... [im Übrigen bleiben Satz 2 und 3 unverändert; im Anschluss schlage ich folgende weiteren Einfügungen vor:] Wareneingangskontrollen werden wir nach Maßgabe der vorstehenden Sätze innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablieferung des Liefergegenstandes durchführen. Bei Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Sachen („Werklieferverträge“) ist eine „Ablieferung“ nicht erfolgt, bevor die Werkleistung des Lieferanten (inklusive etwaiger Montageleistungen) erbracht ist, uns die zum Liefergegenstand gehörenden Bedienungsanleitungen/Nutzungshandbücher ausgehändigt wurden und – soweit dies vertraglich vereinbart oder zur Nutzung des Liefergegenstandes erforderlich ist - der Lieferant uns in die Bedienung der Anlage eingewiesen hat. Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen liegt eine „Ablieferung“ frühestens mit der Inbetriebnahme der Anlage vor. Mängel werden wir unverzüglich, d.h. im Regelfall innerhalb von fünf Werktagen, nachdem wir sie entdeckt haben, rügen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge bezüglich solcher Mängel, die wir bei einer nach Maßgabe der vorstehenden Sätze unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen

Sorgfalt durchgeführten Wareneingangskontrolle nicht erkennen konnten und unverzüglich nach ihrer späteren Entdeckung gerügt haben.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und entweder unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus unserer Bestellung oder einer schriftlichen Vereinbarung nichts anderes ergibt